

Az.: 2 RU 201/65

B e s c h l u ß

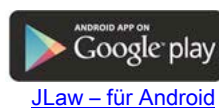
beschlossen:

Die am 23. September 1965 gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 13. Juli 1965 eingelegte
Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Durch Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. September 1965 wurde die am 28. August 1965 gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 13. Juli 1965 eingelegte Revision des Klägers nach § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig verworfen. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt Dr. B eingereichte Revisionsschrift vom 26. August 1965 enthielt keinen der zwingenden Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügenden "bestimmten Antrag". Der Kläger hat das angeführte Urteil des LSG durch seinen Prozeßbevollmächtigten erneut angefochten, den "bestimmten Antrag" nachgeholt und gleichzeitig beantragt, ihm gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung dieses Antrags wird geltend gemacht; Rechtsanwalt Dr. B habe sich bei der Anfertigung der Revisionschrift im unklaren darüber befunden, ob ein nicht näher bestimmter Revisionsantrag - keine Angabe eines bestimmten Prozentsatzes bei begehrter höherer Rente - für eine ordnungsmäßige Revisionseinlegung ausreiche. Er habe sich deshalb zunächst bei einem ihm bekannten Sozialgerichtsrat erkundigt wollen, diesen aber nicht angetroffen und daher die unvollständige Revisionsschrift unterzeichnet und an das BSG abgesandt. Wegen starker Inanspruchnahme durch andere dienstliche Geschäfte sei er erst wieder auf die Revisionssache gestoßen, als ihm die Akten zur Begründung der Revision vorgelegt worden seien. Dann erst habe er im Benehmen mit dem ihm bekannten Sozialgerichtsrat den aus der Revisionsbegründung vom 21. September 1965 ersichtlichen Antrag formuliert. Das verfahrensrechtliche Versehen sei ihm unterlaufen, weil er wenige Wochen vorher eine bestehende Anwaltspraxis übernommen und sich in eine Vielzahl dringender Sache habe einarbeiten müssen. Da sonst in der vorliegenden Streitsache alle Vorsorge für eine ordnungsmäßige Behandlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

getroffen gewesen sei, die Aufnahme des bestimmten Antrags in die Revisionsschrift lediglich durch unvorhersehbare Umstände, nämlich das voreilige Anfertigen der auf Band unvollständig diktierten Revisionsschrift und das Nichtantreffen des Sozialgerichtsrats, unterblieben sei, scheide schuldhaftes Handeln aus.

Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist. Zwar stünde, wie das BSG bereits entschieden hat, dem Wiedereinsetzungsantrag nicht entgegen, daß eine früher eingelegte Revision bereits wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen worden ist (SozR Nr. 6 zu § 67 SGG). Dem Antrag könnte jedoch nur entsprochen werden, wenn der Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen wäre, den "bestimmten Antrag" innerhalb der Revisionsfrist zu stellen. Dies ist nicht der Fall.

Der beschließende Senat erkennt nicht, daß es mitunter für einen Rechtsanwalt wegen der Häufung dringender Arbeiten schwierig sein kann, fristgebundene Aufträge rechtzeitig zu erledigen. Aus einer derartigen Überlastung kann jedoch nicht ohne weiteres ein ausreichender Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hergeleitet werden, wenn wegen starker anderweiter Inanspruchnahme die Wahrung einer gesetzlichen Frist versäumt worden ist. Ein Rechtsanwalt muß in geeigneter Weise auch unter außergewöhnlichen Belastungsverhältnissen dafür sorgen, daß die Erledigung unaufschiebbarer Aufträge, zu denen vornehmlich die Wahrung von Rechtsmittelfristen gehört, gewährleistet ist. Der Kläger kann sich daher zur Begründung seines Wiedereinsetzungsbegehrens nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sein prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt aus in dessen damaliger Praxislage zu erklärenden Gründen an der ordnungsmäßigen Einlegung der Revision verhindert gewesen sei. Es entschuldigt Rechtsanwalt Dr. B nicht, daß er sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

im Interesse einer einwandfrei abgefaßten Revisionsschrift fachkundigen Rat einholen wollte und diesen nicht rechtzeitig erlangen konnte, zumal da er aus der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils eindeutig erkennen konnte, daß nach der strengen Formvorschrift des § 164 SGG - freilich im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen - der "bestimmte Antrag" zur formgerechten Einlegung der Revision gehört und daher schon innerhalb der Revisions-einlegungsfrist beim BSG gestellt sein muß. Hiernach sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen könnten, wegen der Versäumung der Revisionsfrist die erbetene Nachsicht im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG zu gewähren.

Daß dem Kläger selbst offensichtlich kein Verschulden an der nicht ordnungsmäßigen Einlegung der früheren Revision zur Last fällt, ist unerheblich. Nach dem klaren Wortlaut des § 73 Abs. 3 SGG (§ 69 SGG) muß der Kläger die Prozeßführung seines Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen (SozR Nr. 2 zu § 67 SGG). Da sonach der Kläger für die nicht formgerechte Einlegung der ersten Revision einzustehen hat, ist sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist unbegründet. Dies hat zur Folge, daß auch die neuerliche Revision als unzulässig verworfen werden muß. Im übrigen läßt das angefochtene Urteil auch keinen ausreichenden Anhalt dafür erkennen, daß sich die vorgetragenen Revisionen rügen als geeignet erweisen könnten, die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

